Beschreibung des Nachhaltigkeitszuschusses zum Modernisierungsdarlehen – Nachhaltigkeit

Die Sparkasse Trier fördert mit dem Nachhaltigkeitszuschuss zum Modernisierungsdarlehen – Nachhaltigkeit Verwendungszwecke für nachhaltige (Um-)Bauprojekte.
Eine Liste der nachhaltigen Verwendungszwecke ist auf https://www.sparkasse-trier.de zu finden.

Der Zuschuss kann im Aktionszeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. Dezember 2023 beantragt werden. Die Gewährung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Zuschussmittel. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Zuschusses besteht nicht.

Antragsberechtigt ist jede natürliche Person die ein S-Modernisierungsdarlehen bei der Sparkasse Trier im o.g. Zeitraum abgeschlossen hat.

Handelt es sich um mehrere Kreditnehmenden, so ist der Zuschuss grundsätzlich von diesen gemeinsam zu beantragen. In Einzelfällen kann der Zuschuss durch einen der Kreditnehmenden, stellvertretend für die gesamte Kreditnehmereinheit beantragt werden. Der Zuschuss kann höchstens einmal je Kreditvertrag ausgezahlt werden.

Die Höhe des Nachhaltigkeitszuschusses beträgt 2% der Kreditsumme des geschlossenen Kreditvertrags. Der Zuschuss übersteigt jedoch nicht einen Betrag von EUR 1.600,00.

Der/ Die Antragstellende(n) verpflichtet(n) sich den nachhaltigen Verwendungszweck des Kredits nachzuweisen. Der Nachweis des nachhaltigen Verwendungszwecks des Kredits erfolgt ausschließlich durch die Einreichung von Rechnungsbelegen in Kopie (z.B. Rechnung/ Quittung zu Kauf, Inanspruchnahme einer Dienstleistung (z.B. Handwerkerrechnung, o.ä.)) über die Upload Funktion der Internetfiliale der Sparkasse Trier im Rahmen eines vorhandenen Online-Banking Vertrags.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt frühestens vierzehn Tage nach Vertragsschluss des Kreditvertrags, in Form einer Überweisung auf das Referenzkonto des Kredits.
Die Gewährung des Nachhaltigkeitszuschusses steht unter der Bedingung, dass der bezuschusste Kredit nicht innerhalb von 12 Monaten ganz oder teilweise (z.B. durch Leistung von Sondertilgungszahlungen) vorzeitig getilgt wird.

Andernfalls ist die Sparkasse Trier berechtigt, den Nachhaltigkeitszuschuss sofort zurückzuverlangen. Die Berechnung der 12 Monate beginnt mit dem Datum der Kreditauszahlung.

Innerhalb von 1 Jahre nach Zahlung des Nachhaltigkeitszuschusses sind Zuschussempfangende verpflichtet, alle erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen im Original aufzubewahren und der Sparkasse Trier auf Verlangen vorzulegen.

Es werden nur Darlehen mit ausschließlicher Verwendung im Rahmen der Liste der förderfähigen Maßnahmen in eingereichter Rechnungshöhe bezuschusst. Darlehen mit „gemischter“ Verwendung werden nicht bezuschusst.